



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 29](#)  
Veröffentlichungsdatum: 28.10.2013  
Seite: 516

I

### **Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Fe- bruar 1998 Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehran- gehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgang B III) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 74 - 27.19.01 - v. 28.10.2013**

---

2135

**Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den  
Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998  
Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger  
zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern  
(Lehrgang B III)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 74 - 27.19.01 -  
v. 28.10.2013

1

#### **Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppen- führern**

Die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppen-  
führern wird in Form eines B III - Lehrganges am Institut der Feuerwehr NRW angeboten. Die

Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

## 1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

- Ausbildung zum Truppführer (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 2.2)
- Ausbildung zum Sprechfunker (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.1)
- Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.2)
- Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziffer 3.3)
- Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziffer 3.5) oder alternativ Sonderausbildung „Gefährliche Stoffe und Güter“ (Stufe I) und „Strahlenschutz Einsatz“ (Stufe I)
- umfassende Einsatzerfahrung als hauptberufliche Feuerwehrangehörige
- aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.3

## 2

### **Inkrafttreten, Befristung**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

- **MBI. NRW. 2013 S. 516**